

## Preisblatt 2: Netznutzung für Kunden mit reg. Leistungsmessung

Preisstand ab 01. Januar 2012 (endgültig), Stand: 29.12.2011

### Monatsleistungspreissystem

Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme kann eine Abrechnung auf Basis des Monatsleistungspreissystems gewählt werden. Die Abrechnung auf Basis dieses Preissystems muss beim Netzbetreiber vor Beginn des Abrechnungsjahres angefragt werden. Es erfolgt keine Bestpreisabrechnung.

Entnahmestelle im:	<b>Leistungspreis € / (kW · Monat)</b>	<b>Arbeitspreis Ct. / kWh</b>
<b>Hochspannungsnetz</b>	<b>9,82</b>	<b>0,03</b>
<b>Hochspannungsnetz inkl. Umspannung</b>	<b>10,22</b>	<b>0,09</b>
<b>Mittelspannungsnetz</b>	<b>8,12</b>	<b>0,59</b>
<b>Mittelspannungsnetz inkl. Umspannung</b>	<b>15,22</b>	<b>0,19</b>
<b>Niederspannungsnetz</b>	<b>9,54</b>	<b>1,59</b>

#### Blindstrom

Überschreitet die gesamte während des Abrechnungsmonats bezogene induktive oder kapazitive Blindarbeit 50 % der während dieses Abrechnungsmonats bezogenen Wirkarbeit, beträgt der Preis für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive oder kapazitive Blindarbeit (kvarh) 0,92 Ct./kvarh.

Die oben genannten Preise beinhalten die Netzverluste, Systemdienstleistungen sowie die Kosten des vorgelagerten Netzes.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5) sowie der jeweils gültigen Konzessionsabgabe, den Mehrkosten nach dem KWKG und der Umlage nach § 19 StromNEV.

#### Mehrkosten nach KWKG

Die Mehrkosten aus dem KWKG betragen im Jahr 2012 0,002 Ct./kWh für die ersten 100.000 kWh und 0,05 Ct./kWh für die über 100.000 kWh hinausgehenden Energiemengen.

Ergänzende Erläuterungen zum bundesweiten KWK-Aufschlag für das Jahr 2012 finden sie unter:  
[www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net)

### Umlage nach § 19 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten nachgelagerten Netzbetreibern zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen gemeinsam mit eigenen entgangenen Netzerlösen zunächst untereinander auszugleichen. Die insgesamt entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV analog zu § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen diese Umlage auf der Grundlage der Festlegung der BNetzA vom 14.12.2011.

Die § 19 StromNEV-Umlage beträgt im Jahr 2012 0,151 Ct./kWh für die ersten 100.000 kWh und 0,05 Ct./kWh für die über 100.000 kWh hinausgehenden Energiemengen.

### Konzessionsabgabe

Grundsätzlich werden gemäß § 2 Abs. 1 und 3 KAV im Netzgebiet der STAWAG Netz GmbH folgende Konzessionsabgaben abgerechnet

	<b>Preis Ct. / kWh</b>
Lieferung an Sondervertragskunden	<b>0,11</b>
Tariflieferung innerhalb der Schwachlastzeiten	<b>0,61</b>
alle sonstigen Tariflieferungen	<b>1,99</b>

Unbeschadet dieser Regelungen werden für Lieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung an alle Sondervertragskunden liegt (§ 2 Abs. 4 KAV) keine Konzessionsabgaben berechnet. Als Nachweis hierzu, bedarf es eines Wirtschaftsprüferattests, das durch den jeweiligen Lieferanten oder Endkunden bei der STAWAG Netz GmbH vorzulegen ist.

Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten gemäß § 2 Abs. 7 KAV als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden.

### Steuern

Alle im Preisblatt ausgewiesenen Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.